

daß nach der Allerhöchsten Willens-Aeußerung die Auslassung der Namen in die für die Mitglieder des Landtages bestimmten Protokolle keineswegs geboten, sondern diese nur für die Veröffentlichung der Verhandlungen vorgeschrieben sei, daß die in Rede stehende Beschränkung eine bloße ministerielle Verfügung oder Deklaration zu sein scheine, gegen welche Rekurs an des Königs Majestät genommen werde könne; es wurde ferner behauptet, daß aus den bekannt gewordenen Verhandlungen der andern Provinzial-Landtage nicht hervorgehe, daß diesen die Nennung der Namen in den, für die Mitglieder bestimmten Abdrücken unterjagt worden sei, und es wurde endlich beschloffen, Se. Majestät um die Erlaubniß zu bitten, die Protokolle, so wie sie bisher abgefaßt worden, drucken zu lassen, nachdem vorher noch ein Antrag, jedem Mitgliede eine feste Nummer zu geben und mit dieser zu bezeichnen, zwar die Hilarität der Versammlung erregt, aber weiter keine Unterstützung gefunden hatte.

Ueber die von dem Herrn Minister dem Herrn Landtags-Commissarius durch diesen dem Herrn Landtags-Marschall mitgetheilte, und an den Ausschuss gegangene Bestimmung wegen Behandlung derjenigen Anträge, welche zu einer Bevorwortung bei Sr. Majestät Allerhöchstselbst nicht geeignet befunden worden, wurde vom Ausschusse ebenfalls Bericht erstattet; es sprach sich aber in der Versammlung von vorn herein die Ansicht so entschieden aus, daß jene Bestimmung mit mehreren Anordnungen des Landtags-Gesetzes im Widerspruch stehe, auch die Wirksamkeit des Landtages zu Gunsten seiner Committenten beschränke, und nur dazu führe, Se. Majestät Allerhöchstselbst unnöthiger Weise zu behelligen, daß der Herr Referent sich dadurch bewogen fand, zu erklären, der Gegenstand solle nochmals im Ausschusse erwogen und später darüber Bericht erstattet werden.

Dem Beschlusse des zehnten Ausschusses, daß nach dem Antrage der gemischten Commission dem ehemaligen Ober-Krankenwärter der Irren-Anstalt zu Siegburg, jetzigen Steuer-Diener Pillig, weder eine Pension noch eine fernere Unterstützung zu bewilligen sei, trat die Versammlung einstimmig bei.

Es sind eingegangen und zur Einsicht im Vorzimmer offen gelegt:

- 1) Bericht des achten Ausschusses über das Allerhöchste Propositions-Dekret wegen eines Steuer-Erlasses von 1,500,000 Thaler;
- 2) Bericht des ersten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition wegen Einberufung der Landtage und Einrichtung ständischer Ausschüsse;
- 3) Bericht des vierten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel;
- 4) Gutachten des zweiten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition, den Diebstahl an Holz und andern Produkten betreffend.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde durch Se. Durchlaucht auf Freitag den 11. Vormittags 10 Uhr anberaunt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

S i e b e n t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 11. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls erbat sich ein Abgeordneter der Städte das Wort, um eine ihm in dem Zeitungs-Berichte vom 10. d. zugeschriebene Aeußerung zu berichtigen resp. zu ergänzen.

Es wurde darauf erwiedert, daß jener Zeitungs-Bericht ganz mit dem Sitzungs-Protokolle übereinstimme, gegen eine nachträgliche Erklärung des Herrn Abgeordneten aber nichts eingewandt, die er demnach in folgenden Worten abgab:

„In Bezug auf den Zeitungs-Bericht vom 10. d. Mts. erlaube ich mir, der Hochansehnlichen Stände-Versammlung die Bemerkung zu machen, daß ich bei den erwähnten Verhandlungen keineswegs irgend einen Theil des von mir vorgebrachten Gesetzlichen habe fallen lassen, sondern nur im Interesse der Eintracht die Frage gestellt habe:

Ob es einem der Herren Opponenten gefallen wolle, ein Amendement der Art zu stellen: „daß man auch von Seiten der Herren Opponenten den Theil meines Antrags, die Ungefährlichkeit des Verfahrens gegen den Erzbischof betreffend, wahr halten, und während man den Unterstützern meines Antrages geflatten wolle, meinen Antrag in allen Theilen festzuhalten, und daher auch um Rückkehr des Herrn Erzbischofs zu bitten, die Herren Opponenten ihrer Seite bei Zustimmung zum übrigen Theile meines Antrags, bloß von der Forderung zur Rückkehr abstrahiren wollten?“

Wir würden in diesem Falle, sagte ich, eine Quasi-Einheit bilden, und es würde, da die Unterstützer meines vollständigen Antrags ohnehin schwerlich zwei Drittel der Stimmen erhalten würden, der Gesamt-Antrag erst mit den Tages-Protokollen an Se. Majestät den König gelangen, auch würden auf diese Weise, was so sehr zu wünschen, alle und jede fernern Diskussionen über diesen Gegenstand gänzlich vermieden werden.“

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall theilten der Versammlung den Inhalt folgender, von dem Herrn Landtags-Commissarius eingegangenen Schreiben mit:

- 1) d. d. 9. Juni, die Benachrichtigung, daß Se. Excellenz zur Matrikel-Commission folgende Mitglieder des Landtages, nämlich:

den Herrn Fürsten zu Salm-Dyck als Vorsitzenden.	den Herrn Oberbürgermeister, Geh. Reg.-Rath Steinberger.
„ „ Grafen von Hatzfeldt.	„ „ Commerzienrath von der Heydt.
„ „ „ von Fürstenberg.	„ „ von Runkel.
„ „ „ von Hompesch.	„ „ Saw.

ernannt resp. bestätigt haben.

- 2) Gesuch des Herrn Kammer-Präsidenten Gumnich zu Cöln um Aufnahme seines Gutes Dirfum in die Ritterguts-Matrikel,

3) ein gleiches Gesuch des Freiherrn Adolph von Fürstenberg für sein im Kreise Bergheim gelegenes Gut Lördsfeld, welche Actenstücke, das erste an die Matrikel-Commission, die beiden andern an die Ritterschaft zur geeigneten Veranlassung abgegeben wurden.

Eine fernere Benachrichtigung des Herrn Landtags-Commissarius, daß nämlich die Diäten des Subaltern-Beamten und Dienst-Personals bis zum 31. Mai auf die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden, geht ad acta.

Es wurden hierauf die nachstehend erwähnten Anträge verlesen:

- 1) Durch einen Deputirten der Ritterschaft auf Trennung der beiden seit dem Jahre 1823 vereinigten Kreise Geldern und Rheinberg; geht an den elften Ausschuss.
- 2) Durch einen Deputirten desselben Standes auf Schutz und Beförderung der Landwirthschaft und auf Bevorwortung der Stände für ein Gesuch bei Sr. Majestät, daß der jährliche Zuschuß aus Staats-Mitteln für den landwirthschaftlichen Verein auf 2000 Thlr. erhöht und daß eine gleiche Summe aus den Zinsen des Landwehr-Kavallerie-Mobilmachungs-Fonds zur Verfügung gestellt, endlich daß auf Kosten des Staats eine Muster- und Versuchs-Wirthschaft in der Rheinprovinz errichtet werden möge; geht an den siebenten Ausschuss.

- 3) Von einem Abgeordneten der Städte auf Aufhebung des Wechselstempels, resp. Mobilisation des Wechselstempel-Gesetzes; geht an den neunten Ausschuß.
- 4) vom nämlichen Herrn Abgeordneten auf Ermäßigung der Porto-Taren; geht an den 11. Ausschuß.
- 5) Von einem Deputirten der Landgemeinden auf die Bildung eines zweiten Appellhofes in der Rheinprovinz und die Bestimmung der Stadt Trier zum Siege desselben; geht an den vierten Ausschuß.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte berichtete eine in dem Antrage vorgekommene, ihm zugeschriebene Aeußerung, die Verlegung des Cassations-Hofes nach Köln dahin, daß er diese nicht sowohl beantragt, als vielmehr, falls sie beliebt würde, Köln zur Aufnahme des Cassations-Hofes vorgeschlagen, übrigens aber bei seinem Antrage zu Gunsten Düsseldorf beharre.

- 6) Von einem Abgeordneten der Städte, daß Sr. Majestät gebeten werden möge, der vom 4 Landtage angefertigten Gemeinde-Ordnung bald Gesetzes-Kraft zu verleihen; geht an den eilften Ausschuß.
- 7) Von einem Abgeordneten der Landgemeinden, daß geeignete Maafregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels an der Grenze genommen werden möchten, wofür von dem Herrn Abgeordneten mehrere Mittel, unter andern Wiederherstellung des aufgehobenen Straf-Antheils, Errichtung eines Pensions-Fonds für die Wittwen und Kinder von Steuer-Beamten u. s. w. vorgeschlagen werden, womit er das Gesuch um Aufhebung der Caffee-Controle und der seit 2 Jahren eingeführten Land- oder Paspolizei verbindet; geht an den fünften Ausschuß.
- 8) Von einem Abgeordneten der Landgemeinden auf Uebernahme der planmäßig nach den für den Bau von Bezirksstraßen aufgestellten technischen Grundfätzen ausgebauten Communalstraße von Cusfirchen über Münsterfels, Blankenheim und Stadtyll nach Prüm als die bedeutendste und directe Verbindung zwischen Köln und Trier unter die Bezirksstraßen; geht an den eilften Ausschuß.
- 9) vom nämlichen Herrn Abgeordneten auf Remuneration oder Gratification aus Staatsfonds für sämtliche Bürgermeister, die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte zu vertreten verpflichtet sind; an den fünften Ausschuß.

Es wurde hierzu von einem Deputirten aus dem Stande der Städte bemerkt, daß die Bürgermeister viele Geschäfte für die Regierung, außer der Vertretung bei dem Polizei-Gerichte, zu besorgen hätten, wofür sie mit gleichem Rechte, wie für diese, eine Entschädigung in Anspruch nehmen könnten. Sr. Durchlaucht erwiederten aber darauf, daß, insofern mit dieser Bemerkung nicht ein Widerspruch gegen die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beabsichtigt werde, die Erörterung darüber überflüssig, es dem Herrn Abgeordneten aber unbenommen sei, sie bei der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses zu reproduzieren.

Sr. Durchlaucht kündigten hierauf an, daß der Bericht des Ausschusses über den Antrag wegen Kündigung des mit England abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages eingegangen sei, und Hochdieselben diesem Gegenstande wegen seiner Dringlichkeit sowohl den Vorrang vor den andern zur Berathung vorliegenden Berichten einzuräumen als auch von der Offenlegung des Berichtes zu abstrahiren sich veranlaßt gesehen hätten.

Der Referent verlas hierauf den Vertrag selbst und alsdann den Bericht des Ausschusses, der nach Auseinandersetzung der aus dem Vertrage für Preußen erwachsenden Vortheile und entspringenden Inconvenienzen, und nachdem er das Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Handelskammern, welche doch dazu berufen sind, durch die Behörden gutachtlich vernommen zu werden und die Wünsche und Bedürfnisse des Handelsstandes vorzutragen, nicht einer Anhörung durch das Ministerium gewürdigt worden seien, seine Meinung über den Vortrag selbst einstimmig dahin abgibt, daß derselbe Preußen keine Vortheile gewähre, aber dagegen zu Gunsten Englands manche Concessionen enthalte, die Preußen im Laufe der Zeit nachtheilig werden können und jedenfalls ohne angemessene Gegenleistungen nicht hätten gewährt werden sollen, daß daher Sr. Majestät die sofortige Kündigung des Vertrags anheim zu stellen und dabei zu bitten sei, wegen etwaiger Erneuerung desselben das Gutachten der Handelskammern einzuziehen, die sämtlichen Materialien aber einer Allerhöchsten zu ernennenden (theils aus Mitgliedern des Ministeriums, theils aus Notabeln des Handelsstandes, etwa einen aus jeder Provinz, welche die Ober-Präsidenten zu ernennen hätten, bestehenden) Commission vorlegen und durch diese Immediat-Bericht erstatten zu lassen.

Ein Deputirter der Städte behauptet, Preußen habe noch niemals einen so günstigen Vertrag, wie diesen geschlossen, der überhaupt nur die Schiffahrts-Verhältnisse, den Handel nur sehr wenig betreffe; der Herr Referent aber, indem er die Ansichten des Ausschusses zu rechtfertigen suchte und dieselbe wiederholt dahin aussprach, daß der Vertrag für Preußen nicht vortheilhaft sei, wies aus der Gesefsammlung nach, daß derselbe zugleich als Handels- und Schiffahrts-Vertrag darin bezeichnet werde.

Auch ein anderer Abgeordneter der Städte fand sich veranlaßt, seine im Ausschuß und einstimmig mit demselben geäußerte Ansicht über den Vertrag wiederholt auszusprechen und jene wegen der beim Nichtvorhandensein des Vertrages und bei Aufhebung der Korn-Bill das Land treffenden nachtheiligen Folgen als unbegründet darzustellen, um so mehr, als jene Aufhebung nur dann erfolgen werde, wenn England seine Vortheile angemessen findet.

Ein Deputirter desselben Standes tadelte, daß sich der Ausschuß zu bestimmt ausgesprochen, und wünschte, man möge sich des Ausdrucks „es scheine, daß u. s. w.“ bei Erzählung der Nachtheile bedienen; ein anderer wollte auch dem Staats-Ministerium die Beurtheilung der Sache anheimstellen, wünschte aber, daß die Handelskammern mehr, als bis jetzt geschehen, in ähnlichen Angelegenheiten gehört würden, und nachdem von anderer Seite noch bemerkt gemacht war, daß nicht viele englische Schiffe die preussischen Häfen, weit mehr preussische aber die englischen Häfen besuchten, wurden die Diskussionen geschlossen und durch Aufstehen und Sigensbleiben der Antrag des Ausschusses genehmigt.

Es kam nun der Bericht des ersten Ausschusses über die erste Allerhöchste Proposition zur Erörterung.

Die Anträge des Ausschusses gehen dahin:

Ad A. 1. Den Wunsch auszusprechen, daß die einer näheren Vorbereitung bedürftigen Allerhöchsten Propositionen nicht nur den vor Eröffnung des Landtages zu berufenden Ausschüssen, sondern gleichzeitig sämtlichen Stände-Mitgliedern mitgetheilt werden möchten;

Ad A. 2. und 3. hatte der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden.

Ad A. 4. sei vorauszusetzen, daß der Referent nach wie vor von dem Direktor ernannt werde, wobei wegen gleichzeitiger Mittheilung der Propositionen an sämtliche Mitglieder der Stände-Versammlung sich auf die Bemerkung **ad A. 1.** bezogen wurde.

Ad A. 5. fand der Ausschuß den Zusatz zweckmäßig:

„so weit es der Landtag in jedem einzelnen Falle für angemessen hält.“

Ad B. sei die betreffende Proposition von der Plenar-Versammlung bereits dankbar und in ihrem ganzen Umfange angenommen worden.

Ad C. entspreche die Allergnädigste Absicht, den Landtag in Zukunft alle zwei Jahre zusammen zu berufen, den längst gehegten Wünschen der Provinz. Was den vor dem Landtage ausgesprochenen Wunsch anbelange, vorzugsweise im Monat Mai berufen zu werden, so sei der Ausschuß mit 6 gegen 4 Stimmen der Meinung gewesen, daß die Zusammenberufung des Landtages gegen Anfang März den Wünschen der Majorität der verschiedenen Stände nach besser entspreche, wenn nicht besondere Umstände die Zusammenberufung in andern Perioden als angemessener bedinge.

Ad D. sei die betreffende Proposition mit um so lebhafterm Danke zu acceptiren, als daraus ein den königlichen Zusicherungen eben so sehr, als den Wünschen der Provinz entsprechender, durchaus zeitgemäßer Fortschritt der ständischen Verfassung auf der loyalen Grundlage, auf der sie erwachsen, unverkennbar hervorgehe. Es gäben Epochen, in denen wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken als höchst notwendig erkannt seien, und es könne eine vereinte Wirksamkeit bei allen Gegenständen der Gesetzgebung und überhaupt in wichtigen Landes-Angelegenheiten, wo es sich um die Interessen mehrerer Provinzen handele, für die wahre Wohlfahrt des Staats sicher nur von den erprieslichstesten Folgen sein.

Außerdem sei die Befugniß nachzusehen, zur Ausrichtung besonderer Geschäfte, die nicht mit den etwa den Provinzial-Stände-Ausschüssen überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten in nothwendiger Verbindung stehen, wie z. B. zur Beaufsichtigung einzelner Provinzial-Institute, so wie es bisher geschehen, Special-Commissionen oder einzelne ständische Commissarien zu ernennen.

Was den **ad D.** vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines Provinzial-Stände-Ausschusses anbelange, so sei es nothwendig, alle die rücksichtlich dieses Ausschusses in dem Allerhöchsten Eröffnungs-Dekrete gemachten Zugeständnisse in diese Verordnung vollständig aufzunehmen.

Hiernach, fährt der Herr Referent fort, würde der § 1 des Entwurfs zu vervollständigen sein, bei

§ 2 und 3 des Entwurfs erscheine die Zusammenfügung des Ausschusses in dem angegebenen Verhältnisse aus den verschiedenen Ständen zwar angemessen, doch könne dieser Provinzial-Ausschuß, wenn er die Provinz repräsentiren und das Vertrauen des Collegiums genießen solle, aus dem er hervorgehe, nur von dem gesammten Provinzial-Landtage gewählt werden.

Das Gesetz vom 27. März 1824 bestimme ausdrücklich, daß die Mitglieder aller Stände eine ungetheilte Einheit bilden, daß sie alle Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln sollen. Nur bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden sei, solle nach Art. 47 desselben Gesetzes eine Conderung in Theile statt finden, sobald zwei Drittheile eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verlegt glaube, darauf dringen. Daß aber diese einzige gesetzliche Ausnahme von der ungetheilten Einheit nicht auf die Wahl eines Ausschusses Anwendung finden könne, der nicht über die Interessen einzelner Stände, sondern über allgemeine Interessen der Provinz oder Landesangelegenheiten gehört werden solle, sei einleuchtend.

Um jene ungetheilte Einheit überall zu bewahren, erscheine es auch nicht angemessen, außer dem aufrecht zu erhaltenden Verhältnisse der verschiedenen Stände auch noch das der verschiedenen Landestheile bei Zusammensetzung des Ausschusses zu berücksichtigen. **Ad §§ 4, 5 und 6** des Entwurfs hatte der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden, und wurde der auf Grund dieser Bemerkungen von demselben entworfene, umgearbeitete Entwurf der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet.

Zu **A § 1** bemerkte ein Deputirter der Ritterschaft, daß durch das darin gestellte Verlangen einer allgemeinen Mittheilung der Landtags-Propositionen und durch die alsdann unvermeidliche allgemeine Bekanntmachung derselben die Staatsregierung, wenn sie das eine oder andere gern geheim halten wolle, sich bewogen finden könne, die darauf Bezug habenden Propositionen ganz dem Ausschusse vorzuenthalten.

Der Herr Referent theilte diese Besorgniß nicht und meinte, daß jedenfalls eine vorherige Kenntnißnahme der dem Landtag vorzulegenden Propositionen für Alle Noth thue, da der Landtag während seiner Sitzung so mit Arbeiten überladen sei, daß kein gründliches Studium jener Mittheilungen und keine angemessene Vorbereitung auf die Erörterung derselben, noch weniger aber eine Berathung darüber mit sachkundigen Männern, möglich sei.

Es ist darauf der Vorschlag des Ausschusses in gewöhnlicher Weise gebilligt worden.

Zu **A, §§ 2 und 3** fand sich auch von Seite des Landtags nichts zu erinnern.

Der § 4 **A.** gab Veranlassung zur Frage: in welcher Weise der Ausschuß glaube, daß die darin enthaltene Bestimmung auszuführen sei. Der Herr Referent gab die gewünschte Erklärung und wurde darnach der § angenommen.

Bei § 5 **A.** wurde die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen vorgeschlagen, daß der Ausschuß nichts ohne Zustimmung des Landtages abmachen dürfe.

Mehrere Mitglieder der Versammlung fanden dies kaum nothwendig, da der Landtag sich ja vorbehalte, für jeden einzelnen Fall zu entscheiden, ob die Vollmacht zu geben sei oder nicht; ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte fand um so weniger Anstand dem Vorschlage des Ausschusses beizutreten, als auch durch das Wort Erledigung vielleicht ja nur die Ausfertigung der Adressen verstanden werden könne, welche vor dem Schlusse des Landtages noch nicht hätten vollendet werden können. Es wurde dagegen die Ansicht aufgestellt, daß, wenn eine Sache wichtig genug erscheine, dem Ausschusse zugewiesen zu werden, sie es auch wohl verdiene, dem ganzen Landtage zur Berathung vorgelegt zu werden. Ein Mitglied des Ausschusses erklärte die Motive, welche den letzteren bei seinem diesen § betreffenden Beschluß geleitet und der Herr Referent fügte die Erwägung hinzu, daß der jedesmalige Landtag die competente Behörde zur Beurtheilung des Umfangs der dem Ausschuß zu ertheilenden Vollmacht sein werde. Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkte, daß er die Ausschüsse nur als Wahrnehmungs-Organe des Landtages betrachten könne, daß eine jede größere Ausdehnung ihrer Wirksamkeit nothwendiger Weise die der Landtage beeinträchtigen müsse, und daß er daher nicht dafür stimmen könne, den Ausschüssen die Erledigung von Angelegenheiten zu übertragen, während man sich von anderer Seite ganz beruhigt über die Wahrnehmung der Rechte des Landtags erklärte.

Ein Abgeordneter der Städte fand eine neue Veranlassung zur Bedenklichkeit in dem Umstande, daß der Ausschuß nach bloßer Stimmenmehrheit beschließen werde, während zur Gültigkeit eines Beschlusses des Landtages eine Majorität von $\frac{2}{3}$ erforderlich sei; es schloß sich aber Niemand dieser Ansicht an.

Bei der nun vorgenommenen Abstimmung ergab sich eine Stimmengleichheit, indem 37 Stimmen für die Annahme des Vorschlages des Ausschusses und eben so viele dagegen abgegeben worden waren. **Se.** Durchlaucht bemerkten, daß nach einem bei dem fünften Landtage vorgekommenen Falle Sie auch heute entscheiden würden, indem Sie sich für die Annahme des Vorschlages erklärten.

Zu **B.** war man mit der Aeußerung des Ausschusses einverstanden, ebenso mit **C;** es war hierbei jedoch durch den Ausschuß zur Sprache gebracht, und mit 6 gegen 4 Stimmen bevormortet worden, die Zusammenberufung des Landtages im Monate März zu erbitten. Hiergegen wurde von mehreren Seiten eingewandt, daß dieser Zeitpunkt für die Abgeordneten der Land-Gemeinden unpassend und ihre Anwesenheit zu Hause alsdann unentbehrlich sei; andere Mitglieder theilten diese Ansicht nicht und ein Deputirter der Ritterschaft, der die Frage nur für die Abgeordneten der Land-Gemeinden erheblich hielt, schloß sich dem auf Beibehaltung des Monats Mai gemachten Wunsche an, indem er jedoch den zusätzlichen Antrag machte, daß der Landtag dann auch Anfangs Mai eröffnet und nicht in den Juni und Juli hinein verlängert werden möge.

Der Herr Referent äußerte, dem Stande der Städte sei die Sache doch nicht gleichgültig, da die Kaufleute gewöhnlich im Mai ihre Geschäftsreisen antreten; ein Deputirter dieses Standes hielt diese Periode für die geeignetste, weil sie die stillste im ganzen Jahre sei, und ein anderer glaubte, daß für das Forstwesen und den Kartoffelbau auch ein früherer Anfang des Landtages als im Monat Mai nicht erwünscht sein werde.

Auch noch ein anderer Deputirte der Städte war für Beibehaltung des Monats Mai und erläuterte, daß die oben angeführte Erwägung, welche diesen Zeitpunkt als den schicklichsten erwiesen, auf die Gifel nicht minder als auf die nördlichen Theile der Provinz anwendbar seien; es wurde nun zur Abstimmung geschritten, und mit 58 Stimmen gegen 13 die Beibehaltung des Monats Mai, durch eine zweite Abstimmung aber mit 62 gegen 12 beschlossen, daß **Se. Majestät** gebeten werden solle, den Landtag so früh wie möglich in jenem Monat eröffnen zu lassen.

Ad. D. Der Vorschlag des Ausschusses, die durch Sr. Majestät gestattete Wahl eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Geschäfte, während der Landtag nicht versammelt sei, dankbar anzunehmen fand Widerspruch.

Ein Deputirter der Städte war der Meinung, der Landtag sei durch sein Mandat nicht ermächtigt, einen Ausschuss zur Wahrnehmung der Rechte des Gesamt-Landtages zu ernennen und er sehe die Ernennung eines solchen Ausschusses eher als einen Rückschritt denn als einen Fortschritt in der Entwicklung der ständischen Institutionen, den Ausschuss selbst aber als eine Propaganda an, welche dem Landtage vor und nach seine Gerechtfame entziehen und ihn zu einem Schattenbilde machen werde; auch fürchtete er, es werde in einem solchen Ausschusse jedes Mitglied nur das Interesse der Provinz vertreten wollen, und halte es der Herr Abgeordnete darum für besser, wenn eine Substitution nöthig werden sollte, wozu überhaupt bei einer häufigen Abhaltung der Landtage weniger Veranlassung sein werde, den Ausschuss für jeden Fall besonders zu instruiren.

Der Herr Referent glaubt, daß die Besorgniß des vorherigen Redners sich am besten durch Wiederholung seines eigenen Vortrages widerlegen lasse, und erwiderte auf die von anderer Seite geäußerte Furcht, es könne bei einem Zusammentritt sämtlicher Provinzial-Ausschüsse leicht der Rheinprovinz ihre Gerichts-Verfassung durch Stimmen-Mehrheit abgesprochen werden, daß dieser Fall nicht denkbar sei, da dieser Gegenstand als rein provinziell niemals zu einer Erörterung bei einer Versammlung sämtlicher Ausschüsse gebracht werden würde.

Ein Abgeordneter der Städte macht darauf aufmerksam, daß so wie die Sache jetzt liege, Sr. Majestät frei stehe, zu Allerhöchsthem Rath zu berufen, wen Sie wollen, und daß es demnach als eine besondere Gunst zu betrachten sei und den lebhaftesten Dank verdiene, wenn Sr. Majestät es dem Landtage überlassen wolle, Ihnen Männer seines Vertrauens zu diesem Zwecke zu bezeichnen. Auch ein anderer Abgeordneter desselben Standes war für die Annahme des Vorschlages, jedoch für eine angemessene Beschränkung der dem Ausschuss zu ertheilenden Vollmacht.

Ein Deputirter der Land-Gemeinden findet die Rechte des Landtages durch die Allerhöchste Proposition vollkommen gewährt und ein anderer Deputirter desselben Standes die gegen die Ausschüsse geäußerte Besorgniß ganz neu; er verweist auf frühere Anträge, die eine ähnliche Ausdehnung der ständischen Befugnisse zum Zwecke hatten, und versichert, daß er im Lande nur die Stimme dankbarer Anerkennung der in Rede stehenden Allerhöchsten Proposition vernommen, auch seiner Seits in derselben nur die Absicht erkannt habe, die ständische Wirksamkeit zu vergrößern, und er weist endlich nach, daß die ständische Wirksamkeit durch die Ausschüsse nicht gefährdet werden könne.

Der Herr Referent theilt aus der Staatszeitung die Aeußerung anderer Provinzial-Landtage über die vorliegende Proposition mit, woraus hervorgeht, daß sie allenthalben mit Dank aufgenommen ist.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft wiederholte die ad 5. gemachte Bemerkung und glaubte, ohne im mindesten die in dieser Beziehung ertheilte königliche Zusicherung zu bezweifeln, dennoch sich gegen die Errichtung derartiger Ausschüsse, die in irgend einer Beziehung mehr sein sollten als die Wahrnehmungs-Organen des Landtages, um so mehr erklären zu müssen, als gerade der Landtag aufgefordert werde, sich darüber auszusprechen, ob er von der ihm in Aussicht gestellten Befugniß Gebrauch machen wolle, daß also wohl Niemand in diesem Aussprechen ein Zeichen des Mißtrauens irgend wie erblicken könne.

Er bemerkte ferner, daß ihm die rheinische Luft des Ständesaales besser geeignet scheine zu einer freien selbstständigen Berathung als die Luft der Residenz, und daß ihm gerade dieses die Aufgabe des Landtages erscheine, sich durch eine ruhige unpartheilige und gründliche Erwägung und durch ein unabhängiges Aeußere dieser Resultate des Allerhöchsten Vertrauens würdig zu beweisen.

Von diesen Ansichten ausgehend glaube er nochmals bemerken zu müssen, daß den nach Berlin zu berufenden Ausschüssen entweder Gegenstände von Bedeutung zur Berathung vorgelegt werden würden oder nicht. Im ersten Falle würden solche dem Provinzial-Landtage entzogen, im zweiten Falle sei nicht abzusehen, warum wegen unwesentlicher Berathungs-Gegenstände der Provinz neue Kosten verursacht werden sollen.

Ein Abgeordneter der Land-Gemeinden spricht sich dafür aus und sein Befremden, sowohl darüber, daß die dargebotene Gunst nicht allgemein als solche erkannt und mit beiden Händen angenommen werde, als auch darüber, daß von jenem Herrn Abgeordneten der Hofluft ein so überwiegender Einfluß auf die etwa nach Berlin zu berufenden Mitglieder des in Rede stehenden Ausschusses zugetraut werde, indem er hinzusetzt, daß der rheinische Landtag schon Gelegenheit gehabt habe, sich zu überzeugen, daß diese Luft der Vertretung seiner Interessen und Ausführung seiner Beschlüsse nicht schädlich gewesen sei.

Die Diskussion wurde nun geschlossen, bei der Abstimmung der Vorschlag des Ausschusses mit 58 Stimmen gegen 13 angenommen und die Fortsetzung der Verhandlung, da die Zeit über der bisherigen bereits bis 3 Uhr Nachmittags vorgerückt war, auf Morgen Vormittag 11 Uhr vertagt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Umgearbeiteter Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines Ausschusses der Stände der Rhein-Provinz.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben erwogen, daß Fälle eintreten können, die es uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen als das ihrer Provinz besitzen, zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, wo es sich um die Interessen einer Provinz oder um das Interesse mehrerer, und selbst aller Provinzen handelt, eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, wegen des von dem dortigen Provinzial-Landtage dieserhalb zu ernennenden Ausschusses, was folgt:

§ 1. Es soll ein Ausschuss der Stände der Rheinprovinz gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat. Dieser Ausschuss hat zunächst die Bestimmung, sowohl in besonderen, das Interesse der Provinz betreffenden, als in allgemeinen wichtigen Landes-Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern werden, jedoch ohne daß dadurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit des Provinzial-Landtages beeinträchtigt wird. Demnach verbleiben dem Wirkungsbereiche des Provinzial-Landtages die Art. III. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 denselben überwiesenen Attributionen.

Nur wenn die Ansichten der Provinzial-Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen berathenen Gesetz-Entwürfe bedeutend von einander abweichen, oder wenn andere im Laufe der weiteren Verhandlungen hervortretende Momente dies bedingen sollten, werden Wir eine Ausgleichung durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen anordnen.

Bei Gegenständen, welche bisher an die Provinzial-Landtage nicht gelangt sind, wegen deren Wir aber den Rath erfahrener Männer aus den Eingeseßenen Unserer Provinzen für erforderlich erachten, wollen Wir die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir auf zwölf hierdurch fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß dazu aus jedem Stande in dem Verhältniß Mitglieder gewählt werden, wie durch das Gesetz vom 27. März 1824 und die Verordnung vom 13. Juli 1827 die Zahl der Landtags-Stimmen normirt worden ist.